

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Goldbach**

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 8 KAG vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten und Unkostenersätze**

(1) Der Markt Goldbach erhebt Gebühren und Unkostenersätze für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren.

(3) Für alle über die allgemeinen Gebührensätze hinausgehenden, durch die Grabnutzungsberechtigten oder sonstige Gebührenschuldner entstandenen oder veranlassten sonstigen Aufwendungen (z.B. Sicherung oder Entfernung von Grabdenkmälern) kann der Markt Goldbach einen Unkostenersatz verlangen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer die Durchführung einer Bestattung beantragt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat.

(2) Schuldner der Unkostenersätze sind die Grabnutzungsberechtigten.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wird. Die Gebühr wird einen Monat mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Schuld für Unkostenersätze entsteht, sobald der Markt Goldbach die Leistung erbracht hat. Der Unkostenbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Unkostenersatz zur Zahlung fällig

#### § 4 Grabstättengebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei Belegung für	Gebühr
a) Kindereinzelngrab (für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	450 €
b) Einzelgrab für Erwachsene	1.130 €
c) Familiengrab (4 Sargstellen)	2.100 €
d) Familiengrab je zusätzliche Sargstelle	520 €
e) Solitärgrab Waldfriedhof (je Sargstelle)	600 €
f) Elterngrab (Doppelgrab: 2 Sargstellen)	1.560 €
g) Urnengrab (für bis zu 2 Urnen)	700 €
h) Urnengrab (für bis zu 4 Urnen)	1.150 €
i) Urnenwandnische (für bis zu 2 Urnen)	858 €
k) Urnenwandnische (für bis zu 4 Urnen)	1.478 €
l) Betongrabkammer für 2 Sargstellen	881 €
m) Anonymes Urnengrab	150 €

2) Bei Inanspruchnahme der Grabstätte ist die Grabgebühr auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die für die erforderliche Verlängerung festgesetzten Gebühr anteilig im Voraus zu entrichten.

3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab anteilig für die Zeit, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die beim Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

#### § 5 Bestattungsgebühren

##### Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

##### 1. Leichenhausbenutzungsgebühren

a) Leichenhaus und Aussegnungshalle zusammen pro Benutzung;	461 €
abweichend davon in Unterafferbach	368 €
b) Leichenhaus ohne Aussegnungshalle pro angefangenem Tag	148 €
c) Aussegnungshalle ohne Leichenhaus pro angefangenem Tag	120 €

##### 2. Erdaustauschkosten

Abfuhr Altmaterial, Lieferung Austauschmaterial (Mischkalkulation)	160 €
Wird vom Markt Goldbach übernommen	

##### 3. Bestattungskosten

1. Erstbelegung in allen Erdgräbern, bis 2,10m Tiefe	983 €
Erstbelegung in allen Erdgräbern, bis 1,70m Tiefe	785 €

2. Zweitbelegung bis 1,70m Tiefe	785 €
Zweitbelegung (nach Erstbelegung nach Sept. 2009) bis 1,70m Tiefe	486 €
Dazu in jedem Fall Grabüberbau	172 €
Resterde zum Waldfriedhof abfahren	85 €
Maschineneinsatz (z.B. Bagger, Radlader, Kompressor) pro.Std.	36 €
<b>3. Urnenbestattung</b>	154 €
<b>4. Grabkammernbestattung</b>	407 €
1. Bestattung	415 €
2. Bestattung	
<b>5. Kinderbestattungen</b>	
bis 10 Jahre in einer Tiefe von 1,30m	378 €
<b>6. Bestattung von Totgeburten</b>	
und Kinder bis 2 Jahre, Tiefe 0,90m	221 €
<b>7. Ausgrabung bei Erdbestattung</b>	
Kinder unter 10 Jahren	421 €
Personen über 10 Jahren	778 €
<b>8. Ausgrabung bei Grabkammern</b>	
Kinder unter 10 Jahren	479 €
Personen über 10 Jahren	537 €
<b>9. Ausgrabung bei Urnenbestattung</b>	154 €
<b>10. Umbettung bei Erdbestattung innerhalb des Friedhofes</b>	
Kinder unter 10 Jahren	999 €
Personen über 10 Jahren	1.389 €
<b>11. Tieferlegen eines umgebetteten Sarges</b>	574 €
<b>12. Umbettung bei Urnenbestattung</b>	280 €
<b>13. Gebeine, Skelette, und Korpus</b>	
a) Beisetzung in der Grabsohle	63 €
b) Beisetzung in der Grabsohle	161 €
c) Beisetzung in der Grabsohle	270 €
<b>14. Außerplanmäßige Kosten</b>	
a) Zuschlag für Bestattung und Trauerfeier am Samstag	128 €
b) Grabaushub am Samstag	161 €
c) Nicht vorhersehbare Arbeiten, die im Stundenlohn auszuführen sind;	
Bestatter, je Stunde	55 €
Gehilfe, je Stunde	46 €

### 15. Sonstige Leistungen

a) Aufbahrung des Sarges	141 €
b) Aufbahrung der Urne	141 €
c) Aufstellung Lautsprecheranlage	39 €
d) Dekoration des Grabes	97 €
e) Bestattungshilfe für Sargträger durch Bestatter	65 €
f) Beisetzung der Urnen	60 €

### 16. Pflegekosten

a) Pflanzkosten für Solitärgrab im Waldfriedhof	77 €
b) Für die Grabpflege und Anlegen eines Pflanzbeetes (im Waldfriedhof und im neuen Teil des Friedhofes Unterafferbach)	400 €

### § 6 Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	18 €
b) Gebühr für die Umschreibung des Grabrechts	10 €
c) Genehmigungsgebühr für Grabmäler und Grabplatten	30 €
d) Genehmigungsgebühr für Einfassungen	15 €
e) Genehmigung für die Ausgrabung eines Sarges/Urne zur Umbettung	10 €
f) Ausstellen eines Aufnahmescheins für Urnenbestattung	10 €

i) Die Gebühren für sonstige Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Goldbach in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7

#### Unkostenersatz für Aufwendungen

Der Unkostenersatz wird nach den im Entstehungszeitpunkt maßgebenden Materialkosten- und Verrechnungslohnsätzen berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Goldbach vom 11.09.2009 außer Kraft.

Goldbach, den 13.05.2011

Markt Goldbach

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister

